



Gemeinsamer Bundesausschuss gemäß § 91 SGB V

Nr. 46 / 2011

Sektorenübergreifende Qualitätssicherung

Bei Katarakt-OP und Konisation wird sektorenübergreifende Qualitätssicherung erstmals erprobt

Berlin, 15. Dezember 2011 – Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat mit entsprechenden Beschlüssen die Voraussetzungen dafür geschaffen, dass in einem ersten Schritt sektorenübergreifende Qualitätssicherungsverfahren erprobt und damit deren Regelbetriebe vorbereitet werden können. Dies teilte Dr. Josef Siebig, unparteiisches Mitglied des G-BA und Vorsitzender des zuständigen Unterausschusses, am Donnerstag in Berlin mit.

Demnach geht es um die Eingriffe Kataraktoperation (Operation des „Grauen Star“) und Konisation (Gewebeentnahme bzw. Operation am Muttermund), deren Qualität künftig über Sektorengrenzen hinweg sowohl im Krankenhaus als auch in der ambulanten vertragsärztlichen Behandlung erfasst und ausgewertet werden soll. Die Probetriebriebe werden mit freiwilligen Leistungserbringern in ausgewählten Testregionen zwischen dem 1. April und dem 30. September 2012 durchgeführt.

„Damit sind wir ein entscheidendes Stück auf dem Weg vorwärtsgekommen, Behandlungsverläufe in Zukunft im Ganzen beurteilen zu können“, so Siebig. „Besonders erfreulich ist es, dass die Probetriebriebe noch in diesem Jahr beschlossen wurden. Mit den Ergebnissen können dann reibungslose Abläufe für einen Regelbetrieb vorbereitet werden“.

Die Beschlüsse regeln auf gesetzlicher Grundlage (§ 299 SGB V) die Erhebung und Nutzung personenbezogener Daten von Patientinnen und Patienten, die in die Probetriebriebe der Qualitätssicherungsverfahren Kataraktoperation und Konisation einbezogen werden. Die ausführliche Information der Versicherten ist verpflichtender Bestandteil der Verfahren.

Der G-BA wurde vom Gesetzgeber beauftragt, in einer entsprechenden Richtlinie eine Qualitätssicherung zu etablieren, die sowohl die ambulante als auch die stationäre Behandlung übergreifend erfasst (§ 92 Abs. 1 Nr. 13 i.V. mit § 137a Abs. 2 Nr. 1 SGB V). Hierzu gehören auch Verfahren, die ein Thema betreffen, bei dem die Ergebnisqualität einer in einem Sektor erbrachten Leistung durch die Messung in einem anderen Sektor überprüft wird (sektorenüberschreitendes Follow-up-Verfahren) oder bei dem die Erbringung der gleichen medizinischen Leistung in unterschiedlichen Sektoren erfolgt (sektorgleiche Verfahren).

Es ist vorgesehen, in einem weiteren Schritt die Institution nach § 137a SGB V, das Institut für angewandte Qualitätsförderung und Forschung im Gesundheitswesen ([AQUA-Institut](http://www.aqua-institut.de)), mit der Durchführung dieser Aufgabe einschließlich der Berichterstattung über die Ergebnisse zu beauftragen.

Seite 1 von 2

Ihre Ansprechpartnerin:
Kristine Reis

Telefon:
0049(0)30-275838-173

Telefax:
0049(0) 30-275838-105

E-Mail:
kristine.reis@g-ba.de

Internet:
www.g-ba.de



Der **Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA)** ist das oberste Beschlussgremium der gemeinsamen Selbstverwaltung der Ärztinnen und Ärzte, Zahnärztinnen und Zahnärzte, Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten, Krankenhäuser und Krankenkassen in Deutschland. Er bestimmt in Form von Richtlinien den Leistungskatalog der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) für etwa 70 Millionen Versicherte. Der G-BA legt fest, welche Leistungen der medizinischen Versorgung von der GKV übernommen werden. Rechtsgrundlage für die Arbeit des G-BA ist das Fünfte Buch des Sozialgesetzbuches (SGB V). Entsprechend der Patientenbeteiligungsverordnung nehmen Patientenvertreter und Patientenvertreterinnen an den Beratungen des G-BA mitberatend teil und haben ein Antragsrecht.

Den gesundheitspolitischen Rahmen der medizinischen Versorgung in Deutschland gibt das Parlament durch Gesetze vor. Aufgabe des G-BA ist es, innerhalb dieses Rahmens einheitliche Vorgaben für die konkrete Umsetzung in der Praxis zu beschließen. Die von ihm beschlossenen Richtlinien haben den Charakter untergesetzlicher Normen und sind für alle Akteure der GKV bindend.

Bei seinen Entscheidungen berücksichtigt der G-BA den allgemein anerkannten Stand der medizinischen Erkenntnisse und untersucht den diagnostischen oder therapeutischen Nutzen, die medizinische Notwendigkeit und die Wirtschaftlichkeit einer Leistung aus dem Pflichtkatalog der Krankenkassen. Zudem hat der G-BA weitere wichtige Aufgaben im Bereich des Qualitätsmanagements und der Qualitätssicherung in der ambulanten und stationären Versorgung.

**Pressemitteilung Nr. 46 / 2011
vom 15. Dezember 2011**

Ihre Ansprechpartnerin:
Kristine Reis

Telefon:
0049(0) 30-275838-173

Telefax:
0049(0) 30-275838-105

E-Mail:
kristine.reis@g-ba.de

Internet:
www.g-ba.de